



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

433

1973

Berlin, den 18. September 1973

Teil I Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 73	Fünfundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	433
28.8.73	Anordnung über die Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen.....	434
10. 8. 73	Dritte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung—StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVO K —	440
24. 8. 73	Anordnung über die Bildung sowie über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des PROGRESS Film-Verleih und der Bezirksfilmdirektionen.....	443
21. 8. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsricht- linien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.....	445
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	446

Fünfundzwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 10. September 1973

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“, Anlage zur Verordnung vom 25. September 1961 über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ (GBl. II Nr. 70 S. 469), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

R a u c h f u ß
Stellvertreter des Vorsitzenden * 1

* 24. VO vom 20. Dezember 1972 (GBl. I 1973 Nr. 1 S. 3)

Anlage

zu vorstehender Fünfundzwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Medaille genannt).

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden in Anerkennung treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung in den Reihen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse und für vorbildliche Leistungen zur Festigung und Stärkung der Kampfgruppen der Arbeiterklasse.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
- Kollektive und Einheiten der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
- Einzelpersonen und Kollektive sowie Bürger sozialistischer Staaten, die sich bei der Festigung und Stärkung der Kampfgruppen der Arbeiterklasse besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

§ 5

Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 300 M.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampf- und Feiertag aller Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite zeigt im Hintergrund das Brandenburger Tor, davor einen Angehörigen der bewaffneten Organe und einen Angehörigen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse sowie eine Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der Arbeiterklasse. Umrandet ist die Medaille mit den Worten „Für hervorragende

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek